

Abg. v. d. Plank: Ich möchte mich für Beibehaltung des Antrags der ersten Kammer verwenden. Ich glaube, daß es gut ist, wenn eine Ausnahme stattfinden soll, daß man die Gemeinden darüber hört. Ich muß mich ferner auch für den Antrag des Abg. Klien erklären; denn wenn man einmal die Gemeinden fragt, so kann man auch die Stimme des Rittergutsbesizers bei dieser Gelegenheit hören. Es kommen außerdem noch andere Gegenstände, als die schon erwähnten, in Betracht, weshalb es wohl nicht unbillig scheint, auch den Rittergutsbesizer zu hören. Es trifft nächst den Armenversorgungsangelegenheiten auch die Einquartierungsangelegenheiten, auch die Spannungen, die von Communen auch erfordert werden. Ich gebe ferner auch noch zu bedenken, daß es wohl Fälle geben kann, wo der Rittergutsbesizer über die Zerstückelung weit unparteiischer urtheilt, weil sein Interesse vielleicht gar nicht ins Spiel kommt, was doch der Fall sein kann. Zu dem mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Rittergutsbesizer, besonders wenn ein solcher als Polizeibehörde des Orts eine Stimme hat, die doch auch hier wohl ohne Geltung sein wird, allemal wird gehört werden müssen. Ich finde daher den Zusatz des Abg. Klien angemessen, und werde dafür stimmen.

Abg. Todt: Der Herr Referent hat vorhin schon bemerkt, daß die Deputation auf den vorliegenden Antrag kein großes Gewicht gelegt hat, und ich kann dies als Deputationsmitglied bestätigen. Soweit mir bekannt, kam er nur als Friedens § in den Bericht und ist als solche zur Annahme empfohlen worden. Nun haben sich so vielerlei Meinungen darüber kund gegeben, daß es das Beste sein wird, wenn die Deputation sich entschließt, den Antrag lieber über Bord zu werfen. Es sind zwar kurz vor mir Bedenken hiergegen geäußert worden, namentlich insofern, als die Rittergutsbesizer dadurch benachtheiligt werden könnten. Ich glaube dies aber nicht. Es ist schon vorhin und mit Recht behauptet worden, daß der ganze Antrag auf Beschränkungen hinauslaufe und daß die Beschränkungen nicht vermehrt werden möchten. Hätte nun der Gesetzentwurf, der doch auf Vermehrung der Beschränkungen in dem zeitherigen Verfahren berechnet ist, die gegenwärtigen Beschränkungen für erforderlich gehalten, so würde er wohl auch darauf gekommen sein, eine Bestimmung zu treffen, wie der Antrag vorgeschlagen hat. Meine Meinung ist daher, es entschließt sich die Deputation, den Antrag aufzugeben. Es werden dann sowohl die Meinungen derer, welche den Antrag gar nicht haben wollen, als derer, die ihn zu eng finden, also derer, die ihn für gefährlich halten, und derer, die ihn nicht für ausreichend ansehen, sich zusammenfinden. Ich frage nun den Herrn Referenten, ob er der Meinung noch jetzt ist, die er vorhin geäußert hat, und wenn dies der Fall ist, so überlasse ich ihm das Weitere in Bezug auf die Meinungsäußerung der übrigen Deputationsmitglieder.

Referent Secretair D. Schröder: Ich habe schon vorhin erwähnt, daß die Deputation an diesem Antrage nicht festhält. Er ist bevormortet worden, weil er unschädlich schien und weil man in der I. Kammer ein besonderes Gewicht darauf zu legen schien. Da sich aber so viele Stimmen dagegen erhoben haben,

so habe ich kein Bedenken, davon zurückzugehen, wenn es die Kammer genehmigt, und zwar um so mehr, als dadurch die Erweiterung desselben wegfällt, die der Abg. Klien beantragt hat, und die ich durchaus für unzulässig und für schädlich halte. Ich habe schon vorhin darauf hingedeutet, daß, sobald wir den Antrag des Abg. Klien annehmen, die Parität wieder einmal verletzt wird, und zwar in einem Gesetze, welches wir eben erst machen. Als Grund des Antrages des Abg. Klien wurde angeführt, daß der Rittergutsbesizer das Recht haben müsse, in eine Dismembration, welche in seiner Gemeinde vorkommt, mit hineinzureden, weil er bei der künftigen Versorgung der auf den Aoulsen oder Restgütern Verarmten theilhaftig sei; allein die Gemeinden haben dann aus demselben Grunde auch ein Recht, mit hineinzureden in die Dismembration der Rittergüter. Wir haben Rittergüter, die zer schlagen worden sind in solche kleine Parzellen, daß kaum mehr als ein Haus davon übrig ist, es heißt aber doch noch ein Rittergut; die übrigen Grundstücke sind in kleine Stücke getrennt, auch nach Befinden bebaut worden. Daß nun die Gemeinden ein Interesse dabei haben, da sie die auf solchen Grundstücken Verarmten ebenfalls unterstützen müssen, liegt auch auf der Hand. Wollen Sie die Rittergutsbesizer in die Dismembration der bäuerlichen Grundstücke reden lassen, so müssen Sie dies auch umgekehrt gestatten; ich habe aber noch nicht gehört, daß sich Jemand dafür ausgesprochen, oder einen Antrag darauf gestellt hätte. Ich bin daher sehr gern bereit, den ganzen Antrag fallen zu lassen. Ich will endlich nur noch die Bemerkung, die der Abg. Klien zu den Motiven des Berichts zu §. 8 machte, beantworten. Er sagte: wann wir auch nicht durch Gesetz einräumen wollen, daß die Rittergutsbesizer gehört werden sollen, so würde dies doch in praxi geschehen; der Rittergutsbesizer würde seine Meinung dem Gerichtsverwalter mittheilen, und dieser sie im Berichte niederlegen. Daraus geht aber eben deutlich hervor, daß die Deputation in den Motiven bei §. 8 vollkommen Recht hat, wenn sie sagt, daß man nicht dem Rittergutsbesizer und dem Gerichtsverwalter, einem jeden eine Stimme geben dürfe, indem schon der Letztere im Auftrage des Ersten seine Meinung äußert. Ich gebe dem Herrn Präsidenten anheim, die Deputationsmitglieder zu befragen, ob sie meiner Ansicht, den vorliegenden Antrag fallen zu lassen, beitreten.

Abg. Klien: Die Debatte ist deshalb noch nicht geschlossen, und ich kann daher noch zur Widerlegung sprechen.

Präsident D. Haase: Ich richte an die Deputationsmitglieder die Frage: ob sie mit dem Herrn Referenten darüber einverstanden sind, daß die von der Deputation ausgesprochene Empfehlung des Beitritts zu dem besprochenen Antrage der ersten Kammer aufgegeben werde.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich bin damit einverstanden, und zwar aus den Gründen, die der Referent bemerklich gemacht hat; und dann mag ich nicht leugnen, daß jetzt solche Beziehungen in Frage gekommen, die mir es um so mehr zur Pflicht machen, dem ganzen Antrage das Lebwohl zu bringen; es ist besonders angeregt worden das Verhältniß zwischen Gerichtsherrn und Gerichtsverwalter, und das ist eine höchst zarte Be-